

Satzung des Landesverbandes der Alzheimer Gesellschaften NRW e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen **Landesverband der Alzheimer Gesellschaften NRW e.V.**. Er ist ein Zusammenschluss der in Nordrhein Westfalen tätigen regionalen Alzheimer Gesellschaften, der Alzheimer Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen. Der Landesverband ist Mitglied der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V."

(3) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Landesverband der Alzheimer Gesellschaften NRW e. V. ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, NRW e. V. .

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege.

(2) Der Verein ist der Landesverband der in Nordrhein-Westfalen tätigen regionalen Alzheimer Gesellschaften sowie von Alzheimer Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer-Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein.

(2) Der Verein bemüht sich darum, den Informationsstand und das Problembewußtsein bezüglich der Alzheimer Krankheit und ähnlicher Erkrankungen sowie das Verständnis und die Hilfsbereitschaft gegenüber den direkt oder indirekt Betroffenen in der Öffentlichkeit, in den Fachkreisen sowie bei den politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern zu vermehren. Er berät und unterstützt die in §1 (1) genannten Gruppierungen.

(3) Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der Würde des behinderten Lebens.

(4) Der Verein ergreift gesundheits- und sozialpolitische Initiativen in Abstimmung mit dem Bundesverband und erarbeitet konkrete Vorschläge hierzu. Er bietet sich auf Landesebene als Ansprechpartner für die Landesregierung, den Landtag, die Krankenkassen, die kassenärztliche Vereinigung die Träger verschiedener Wohlfahrtsverbände und andere auf Landesebene tätige Organisationen, Verbände und Einrichtungen an.

(5) Der Verein verbessert Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Selbsthilfefähigkeit bei Angehörigen. Er initiiert, fördert und unterstützt insbesondere alle Hilfen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich sowie Maßnahmen therapeutischer, betreuender, pflegerischer, psychologischer, sozialer und rechtlicher Art. Außerdem Initiativen zur Selbsthilfe, die Bildung von Angehörigen-Gruppen, die Bildung und den Aufbau von Beratungsdiensten, die Etablierung und Förderung neuer Betreuungsformen und neuer Therapieansätze.

(6) Der Verein arbeitet eng mit Verbänden und den Trägern von Einrichtungen der Altenhilfe wie z.B. den Heimen, den Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, sozialen Diensten, Kliniken, Forschungseinrichtungen sowie Fachverwaltungen zusammen. Er wirkt darauf hin, dass die Versorgungs- und Pflegestandards erhalten und verbessert werden.

(7) Der Verein vermittelt im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens Fort- und Weiterbildung von Fachkräften, Angehörigen, Leitungspersonal oder bietet Veranstaltungen unmittelbar an. Er fördert den Erfahrungsaustausch.

(8) Der Verein unterstützt die wissenschaftliche Forschung in Abstimmung mit dem Bundesverband. Er tritt jedoch Gefährdungen an Demenz erkrankter Menschen durch Forschung entgegen. Er kann auch eigene wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können alle örtlichen oder regionalen Alzheimer Gesellschaften sowie Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen dem Verein beitreten.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person erwerben, die in § 5(1) genannt ist und die die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.

(4) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern. Ehrenmitgliedschaften kann der Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung verleihen.

(5) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

(6) Der Austritt ist nur mit Halbjahresfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(7) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.

(8) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Rechtsform der Mitgliedschaft, nach sozialen Gründen und der Art einer Doppelmitgliedschaft (z.B. bei Ehepartnern).

In besonderen Einzelfällen kann eine Beitragsbefreiung durch die MV beschlossen werden. Die Beiträge sind bis Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 9), der fachliche Beirat (§ 12) und die Arbeitsausschüsse (§ 14).

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Wahl von Delegierten
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer Entlastung, des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge Bildung von Arbeitsausschüssen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- Beschlussfassung über Anschluss an oder Austritt aus anderen Organisationen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner StellvertreterIn mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihr/ihm geleitet.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung, ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme, die schriftliche Übertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Jedes Vereinsmitglied kann nur eine übertragene Stimme verwalten. Die Ausübung dieser Übertragung muss vor der Sitzung angemeldet und belegt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes können keine Beschlussanträge gestellt werden.

(6) Der Wahlvorstand regelt das Verfahren in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand müssen Angehörige und sollen professionelle und ehrenamtliche Pflegende, Fachleute sowie fachlich interessierte Personen angehören. Die Zusammensetzung soll regional ausgewogen sein. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und 2 Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Sowohl der/die Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister) zur rechtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.

(2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Für hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins gilt das Arbeitsrecht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. § 10 gilt entsprechend.

§ 12 Fachlicher Beirat

Der fachliche Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern und besteht aus Personen, deren Zusammensetzung vom Vorstand bestimmt wird. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern des Vereins.

§ 13 Schirmherrschaft

Für die Schirmherrschaft soll eine geeignete Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit ist, den Verein bei der Verwirklichung der Vereinsziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen; das Vorschlagsrecht liegt bei den örtlichen und regionalen Alzheimer Gesellschaften sowie bei den Angehörigen-Gruppen. Der jeweilige Arbeitsausschuss soll fachlich mit einem vom Bundesverband eingesetzten Arbeitsausschuss oder mit Arbeitsausschüssen anderer Landesverbände kooperieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

VERMERK:

Diese Fassung der Satzung wurde gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 5. Nov. 2010 geändert.

Diese Fassung der Satzung wurde gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11. Nov. 2015 (§ 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 2) geändert.